



Polizeireglement

Vorbemerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

Zweck
Art. 1
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständige Behörde
Art. 2
Der Gemeinderat ist Polizeibehörde der Gemeinde.

Übertragung von Aufgaben
Art. 3
Polizeiliche Aufgaben können im Rahmen der Gesetzgebung auch an Dritte übertragen werden.

Besondere Befugnisse
Art. 4
Die Polizeibehörde der Gemeinde ist befugt, in Katastrophen und Notlagen Hilfeleistung von Dritten zu verlangen.

Verhalten der Polizeiorgane, Ausweispflicht
Art. 5
Die Organe der Polizeibehörde der Gemeinde haben sich korrekt und höflich zu verhalten und sich unaufgefordert auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen der Gemeinde
Art. 6
Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane der Gemeinde Folge zu leisten.

Fundbüro
Art. 7
Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

II. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen
Art. 8
¹ Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit ist oberstes Gebot der Tätigkeit der Polizeibehörde der Gemeinde.

² Die Polizeibehörde der Gemeinde darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.



- Schiessen**
- Art. 9**
- ¹ Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen und -schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Die Waffengesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ⁴ Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Schiesszeiten, die Sonntagsruhe, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.
- Feuerwerk**
- Art. 10**
- ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung bestehen.
- ² Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde abgebrannt werden.
- ³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.
- Anstand und Sitte**
- Art. 11**
- Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten.
- Sonntagsruhe**
- Art. 12**
- ¹ An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören, ausgenommen Notfälle und saisonale landwirtschaftliche Arbeiten.
- ² Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Art. 3 und 4 Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen kann die Polizeibehörde der Gemeinde aus triftigen Gründen bewilligen.
- Baustellen**
- Art. 13**
- ¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.
- ² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkung ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht



behindert wird und das landschaftliche Bild in touristischer Hinsicht nicht gestört wird.

Art. 14
Sicherung von Bodenöffnungen
Bodenöffnungen wie Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind zu sichern.

Art. 15
Schnee- und Eisbeiseitigung
¹ Eigentümer und Besitzer haben alle Vorkehrungen wie beispielsweise Abschränkungen, Signalisation usw. zu treffen, dass durch herabfallende Schneemassen oder Eisstücke keine Drittpersonen gefährdet werden.

² Personen, welche die Räumung von Schnee und Eis von Rinnen, Balkonen oder Dächern anordnen, haben alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Drittpersonen und der mit der Arbeit Beauftragten zu ergreifen.

³ Wird der öffentliche Raum durch herabfallende Schneemassen oder Eisstücke gefährdet oder durch Räumungsarbeiten betroffen, so sind die Sicherheitsmassnahmen von der zuständigen Stelle der Gemeinde zu bewilligen.

⁴ Der von Balkonen, Rinnen und Dächern herabgestürzte oder geräumte Schnee auf Strassen und Trottoirs ist durch den Verursacher umgehend abzuführen. Bei Räumung durch die Gemeinde wird dieses dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Art. 16
Benützung der öffentlichen Strasse
¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jeder Person gestattet.

² Jede Person muss sich so verhalten, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer oder dessen Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Andernfalls wird die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers angeordnet

Art. 17
Verkehrsbeschränkung
¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, usw.) kann die Polizeibehörde der Gemeinde auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

² Der Gemeinderat verfügt die Verkehrsmassnahme gemäss Artikel 44 der kantonalen Strassenverordnung auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen in Privateigentum.



Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.</p> <p>² Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Fahrzeuge (Motorfahrzeuge und Fahrräder) sowie Gegenstände, die vorschriftswidrig oder ohne Bewilligung der Gemeinde auf öffentlichem Grund abgestellt werden und öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane der Gemeinde wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnungen der Polizeiorgane der Gemeinde nicht befolgt werden (gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Massnahmen ausgeschlossen).</p> <p>² Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Benützung des öffentlichen Raumes	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die dauernde oder vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p> <p>² Die Bewilligung kann Auflagen enthalten.</p>
Umzüge, Demonstrationen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>² Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.</p> <p>³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 22</p> <p>Die Polizeibehörde der Gemeinde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 23</p> <p>¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Jede Wasserentnahme aus Hydranten ausser zu Löschzwecken ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige</p>



Wasserversorgung des Bezirkes.

² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöcher usw.) ist stets freizuhalten.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

Art. 24

¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Sammlungen und Warenverkauf

Art. 25

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Sammlungen durchführen oder Ware verkaufen will, bedarf der Einwilligung der Gemeinde (Grundeigentümer).

Plakatieren, Reklamen

Art. 26

Die Gemeinde kann Reklamen, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Taxiwesen

Art. 27

Taxistandplätze können durch den Gemeinderat bestimmt werden.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen

Grundsatz

Art. 28

Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf den Gemeindegebieten zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Schutz vor Kulturen

Art. 29

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Flurpolizei

Art. 30

¹ Eigentümer oder Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die Neophyten und tierische Schädlinge zu bekämpfen.

² Unterlassen Bewirtschafter oder Besitzer die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Mahnung durch die Polizeibehörde der Gemeinde, so kann diese die notwendigen Massnahme auf Kosten der Pflichtigen durchführen oder durchführen lassen.

³ Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei der Bekämpfung der Problemunkräuter nach Möglichkeit mechanisch vorzugehen.



- Grabenaufbrüche
- Art. 31**
- ¹ Für sämtliche Grabenarbeiten auf öffentlichem Grund ist bei der Gemeinde eine Aufbruchsbewilligung einzuholen. Das Bauvorhaben ist bezüglich Ort, Art und Termine zu beschreiben. Die Anfrage muss vorzeitig erfolgen. Die Baustellensignalisation ist mit der Bauverwaltung abzusprechen.
- ² Der Grabenbau ist nach fachtechnischen Normen auszuführen und die Grabenauffüllung muss die geforderte Tragfähigkeit aufweisen. Für die provisorische Grabenabdeckung ist prinzipiell Kaltbelag zu verwenden.
- ³ Die Grabenaufbruchsbewilligung oder das Grabenaufbruchsformular ist direkt bei der Bauverwaltung einzuholen bzw. einzureichen.

V. Umweltschutz

- Grundsätze
- Art. 32**
- Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

- Luftreinhaltung und Gewässerschutz
- Art. 33**
- ¹ Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Polizeibehörde der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.

- Lärmbekämpfung
- Art. 34**
- ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
- ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Fluggeräte oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.
- ³ In dringenden Fällen kann die Polizeibehörde der Gemeinde Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Polizeibehörde der Gemeinde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden den Verursachern oder Unternehmern auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.
- ⁵ Die Polizeibehörde der Gemeinde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.



- Art. 35**
- Bau- und Gewerbelärm (ohne Landwirtschaft)
- ¹ Von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- ² Für weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen können die zuständigen Bezirksversammlungen Anträge an den Gemeinderat stellen.
- ³ Gegebenenfalls beschliesst der Gemeinderat die weitergehenden Einschränkungen in der Verordnung zum Polizeireglement.
- ⁴ Die Polizeibehörde der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden
- Art. 36¹⁾**
- Abbruch- und Aushubarbeiten
- ¹ Im Bezirk Wengen dürfen in der Zeit vom 20. Mai bis 30. September und vom 20. Dezember bis 31. März, pro Baustelle und pro Tag maximal 15 m³ Abbruch- und Aushubmaterial ab- und zugeführt werden.
- ² In den Bezirken Mürren und Gimmelwald dürfen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September und vom 20. Dezember bis 31. März, pro Baustelle und pro Tag maximal 7 m³ Abbruch- und Aushubmaterial ab- und zugeführt werden.
- ³ Für weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen können die zuständigen Bezirksversammlungen Anträge an den Gemeinderat stellen.
- ⁴ Gegebenenfalls beschliesst der Gemeinderat die weitergehenden Einschränkungen in der Verordnung zum Polizeireglement.
- ⁵ Die Polizeibehörde der Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
- Art. 37**
- Gewerbe-, Industrie- und Baulärm
- ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.
- ² Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.
- Art. 38**
- Landwirtschaft
- ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.
- ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhin-

¹⁾ Beschluss Urnenabstimmung vom 31.01.2021



dern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Polizeibehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Wohnlärm, Garten
und Hausarbeiten

Art. 39

¹ Es ist Rücksicht auf die Mitbewohner sowie die Nachbarn zu nehmen.

² Ab 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr und ab 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird. Analoges gilt für Rasenmäher, Häcksler und andere lärmintensive Geräte, welche im Freien benutzt werden. ²⁾

³ Für weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen können die zuständigen Bezirksversammlungen Anträge an den Gemeinderat stellen.

⁴ Gegebenenfalls beschliesst der Gemeinderat die weitergehenden Einschränkungen in der Verordnung zum Polizeireglement.

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

Art. 40

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Polizeibehörde der Gemeinde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sowie Anlagen der Behörden sind von diesem Verbot ausgenommen.

Spiel, Sport und Ver-
anstaltungen im
Freien

Art. 41

¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Polizeibehörde der Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nachtruhe

Art. 42

¹ In Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Dritte durch den Lärm belästigt werden.

² Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.

²⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.11.2021



VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Handels- und Gewerbe-
polizei, Auto-
maten, Hausieren

Art. 43

¹ Die Zuweisung von Plätzen an Marktfahrer, Strassenverkäufer und Patentinhaber für den Verkauf an mobilen Ständen oder Fahrzeugen erfolgt durch das Polizeiorgan der Gemeinde. Das Marktreglement der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen gilt sinngemäss.

² Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten im Bereich von öffentlichen Strassen und Plätzen ist bewilligungspflichtig.

³ Gesuche für bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeiten sind am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort des Gesuchstellers der Polizeibehörde der Gemeinde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche der Bewilligungsbehörde weiter.

VII. Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

Art. 44

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, der Polizeibehörde der Gemeinde bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

Auskünfte der Gemein-
deschreiberei,
Einsichtsrecht

Art. 45

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten sowie das persönliche Einsichtsrecht der Einwohner in dieselben erfolgt nach den Bestimmungen des Datenschutzreglements.

VIII. Vollzugsbestimmungen

Vollzug

Art. 46

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement (Verordnung).

IX. Strafen und Massnahmen

Massnahmen

Art. 47

¹ Die Polizeibehörde der Gemeinde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Polizeibehörde der Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten polizeilicher Massnahmen der Gemeinde werden den Verantwortlichen auferlegt.



Strafbestimmungen	<p>Art. 48</p> <p>¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements im Speziellen gegen Artikel 6, 7, 9-16, 18, 21, 23-25, 28-32, 34-44 und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Polizeibehörde der Gemeinde verstösst, wird mit Busse bis CHF 5000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.</p> <p>² Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften (Verordnung) des Gemeinderates werden mit Busse bis CHF 2000.– bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung die Bussenhöhe für konkrete Widerhandlungen gegen dieses Reglement. Diese Bussen dürfen das in Abs. 1 zulässigen Höchstmass nicht übersteigen.</p>				
Rechtsmittel	<p>Art. 49</p> <p>¹ Verfügungen der Polizeibehörde der Gemeinde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde schriftlich und begründet bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Interlaken-Oberhasli angefochten werden.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Polizeibehörde der Gemeinde übermittelt diesfalls die Akten dem Untersuchungsrichter als Anzeige zur weiteren Folgegebung.</p> <p>³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Polizeibehörde der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>				
Inkrafttreten	<p>Art. 50</p> <p>¹ Das Gemeindepolizeireglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.</p> <p>² Das Ortspolizeireglement vom 7. Juni 1982 wird aufgehoben.</p>				
Genehmigungsvermerk	<p>Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 vom Stimmbürger genehmigt.</p> <p>Lauterbrunnen, 18. Juni 2012</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <table><tr><td>Der Präsident</td><td>Der Sekretär</td></tr><tr><td>sig. P. Wälchli</td><td>sig. T. Graf</td></tr></table>	Der Präsident	Der Sekretär	sig. P. Wälchli	sig. T. Graf
Der Präsident	Der Sekretär				
sig. P. Wälchli	sig. T. Graf				



Änderungen

- | | | |
|------------|---|--|
| 31.01.2021 | R | Urnenbeschluss vom 31.01.2021 (COVID-19 bedingt keine Gemeindeversammlung), Anpassung Art. 36 Abs. 1 und 2 sowie Neunummerierung der Absätze. Inkraftsetzung per 01.02.2021. |
| 15.11.2021 | R | Gemeindeversammlung vom 15.11.2021, Anpassung im Art. 39 Abs. 2 (entfernen von "das Musizieren, das Singen"). Inkraftsetzung per 01.01.2022 |